

#### Ausgangslage:

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weimar hat in seinem Prüfbericht vom 13.11.2015 u.a. festgestellt, dass der von der Stadt Weimar veranstaltete Weihnachtsmarkt in erheblichem Umfang defizitär ist.

Der Weihnachtsmarkt wird als „Betrieb gewerblicher Art“ geführt. Nach § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz sollen derartige Betriebe nicht nur kostendeckend arbeiten, sondern sogar Erträge für den Haushalt erwirtschaften.

Ein erster eingeholter Vergleich hinsichtlich der von den Markthändlern in Weimar zu erhebenden Standgebühren mit den Standgebühren bei Weihnachtsmärkten benachbarter Städte zeigte bereits, dass die hiesigen Gebühren in ganz erheblichem Umfang unter denen der Vergleichsstädte lagen.

Die Verwaltung hat deshalb eine Neukalkulation der Entgelte für den Bereich des Weihnachtsmarktes veranlasst (vgl. Anlage 3).

#### Aktuelle Rechtslage:

Händler, welche am Weihnachtsmarkt teilnehmen, haben nach der aktuell gültigen Marktgebührensatzung jeweils Gebühren entsprechend der Anlage 2 zur Marktgebührensatzung zu entrichten. Die aktuelle Gebührenstaffelung begünstigt dabei große Stände und Hütten. Sie zahlen im Vergleich zu kleinen Marktständen proportional weniger Gebühren je qm Standfläche.

#### Zielstellung des vorgelegten Entwurfes:

a. Die für die Teilnahme an der „Weimarer Weihnacht“ zu entrichtenden Entgelte und Auslagen sollen künftig wie beim Zwiebelmarkt auch in einer privatrechtlichen Entgeltordnung geregelt werden. Die Verwaltung folgt hier einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes.

b. Zielstellung der Neukalkulation ist die Kostendeckung. Eine Gewinnerzielung, wie eigentlich vom Thüringer Kommunalabgabengesetz vorgeschrieben, wird vorerst nicht verfolgt. Dies kann erst dann erwogen werden, wenn sich der Weihnachtsmarkt in einer geordneten und finanzierbaren Form etabliert hat. Auch Kostensteigerungen wurden aus diesem Grund bewusst nicht berücksichtigt, um die Anhebung der Entgelte in einem ersten Schritt nicht unverhältnismäßig zu gestalten.

Als Kalkulationsbasis herangezogen wurden die Ausgaben der Haushaltsjahre 2014 und 2015. Dabei wurde die Annahme zu Grunde gelegt, dass der Weihnachtsmarkt regelmäßig am Dienstag nach Totensonntag beginnt und am 6. Januar des Folgejahres endet.

Es wird eine gleichmäßige Kostenbelastung aller Marktteilnehmer je qm Standfläche angestrebt, so dass alle Stände proportional gleichmäßig entsprechende ihrer Größe belastet werden.

Zugleich sollen die bisher von den Händlern separat erhobenen Kultur- und Werbekostenpauschalen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in den Standgebühren aufgehen.

Differenziert werden soll allerdings nach dem Warenangebot, so dass die Anbieter „gewinnträchtiger“ Waren (v.a. Alkoholausschank) mehr belastet werden sollen als die Anbieter weniger Ertrag bringender Waren. Damit sollen vor allem reine Verkaufsstände (z.B. klassischer Weihnachtsartikel, Kunstgewerbeartikel) sowie Kinderfahrsgeschäfte entlastet werden, deren Angebot für die Atmosphäre eines Weihnachtsmarktes unerlässlich ist.

Gleichzeitig sollen die Entgelte für Auf- und Abbau und Miete der städtischen Weihnachtshütten an die aktuelle Kostensituation angepasst werden.